Wien, Donnerstag, den 30. März 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 13.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## Inhalt:



## Das wirthschaftliche Kräfteparallelogramm im Staate und die Stellung des industriellen Arbeiters in demselben.

Studie von Otto Mayr, städtischer Amtsrath in St. Pölten.

(Fortsetzung.)

Der Schwerpunkt der Socialreform liegt heutzutage nahezu in allen civilisirten Staaten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes für die einzelnen Berufsclassen. Hier handelt es sich in erster Linie um die Erhaltung der im Arbeiter vorhandenen volkswirthschaftlichen Kraft und um die Regelung ihrer Beziehungen zu anderen volkswirthschaftlich nicht minder wichtigen Factoren. Einen Einblick in die umfangreiche, von einer Generation geradezu nicht zu bewältigende Aufgabe der Schaffung von Socialreformen für die gesammte Gesellschaft gewinnt man, wenn man erfährt, eine wie weit verzweigte und welch' große specialisirende Thätigkeit der Staat bei der genauen Erhebung der auf die Lage des industriellen Arbeiters bezughabenden Verhältnisse entwickeln muß, um sich jene unerläßlichen Grundlagen zu schaffen, auf welchen eine erfolgreiche Ausgestaltung der socialen Gesetzgebung und Verwaltung in dieser Richtung vor sich gehen kann. Und da handelt es sich erst um die sociale Reform einer einzelnen producirenden Classe, um die genaue Erkenntniß einer einzigen Componente des wirthschaftlichen Kräfteparallelogrammes. Gleich intensiv aber muß das Studium jeder der anderen wirthschaftlichen Kräftecomponenten betrieben werden, gleich eingehend die Erforschung ihrer wechselseitigen Beziehungen, soll die Rechnung richtig sein und die sich ergebende Resultirende ein getreues Bild des Zusammenwirkens aller wirthschaftlichen Kräfte im Staate liefern.

Versteht man unter „Arbeiterfrage" die Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der von Unternehmern beschäftigten Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer, socialer und politischer Hinsicht, so gibt es eine solche Frage, seitdem die Arbeit aus dem Rahmen ihrer natürlichen Entwicklung und der darauf aufgebauten national-ökonomischen Regeln durch den wirthschaftlich stärkeren Factor, den Unternehmer, verrückt wurde, ihre Geltung als gleichwerthige Größe neben den übrigen wirthschaftlich wichtigen Elementen einbüßte und allmählich in subordinirte Stellung zu ihnen gerieth. Diese Verschiebung fällt zu Lasten der individualistischen oder Manchesterrichtung, die den besten Zustand der Volkswirthschaft naturgesetzlich nur durch die volle wirthschaftliche Freiheit der Einzelnen, durch den uneingeschränkten Wettbewerb gewährleistet sah, die dem Staate auf wirthschaftlichem Gebiete nur die eine Aufgabe zuwies, die Freiheit der Person und das Eigenthum zu schützen und dafür zu sorgen, daß der Einzelne nicht in seiner freien wirthschaftlichen Bewegung gehemmt werde, die deshalb auch in der Arbeiterfrage die Politik des laisser faire und laisser aller vertheidigte, jede weitere Staatsintervention aber verwarf und glaubte, daß die volle Freiheit des Einzelnen auch hier die naturgesetzliche Lösung bringen, das heißt diejenigen Uebelstände beseitigen würde, deren Beseitigung durch die normale Volkswirthschaft geboten werde.

Hiedurch wurden allmählich Zustände gezeitigt, welche einerseits mit den Anforderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Moral an das Einzel- und Familienleben und mit den im modernen Staate anerkannten Grundrechten der Persönlichkeit, insbesondere mit dem Rechte der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung, andererseits mit den culturellen Aufgaben und Zielen des Rechts- und Culturstaates in Widerspruch geriethen.

Die Behebung dieses Mißverhältnisses, die Verwirklichung jener Forderungen für diesen wichtigen Productionsfactor eines Volkes ist eine der Hauptaufgaben und Ziele des heutigen Staates und der modernen Gesellschaft. Man ist bestrebt, die Arbeiter, soweit es möglich ist, gegen die Gefahren und Nachtheile zu schützen, welche für sie in der heutigen Volkswirthschaft aus dem Arbeitsverhältnisse, namentlich in größeren Unternehmungen, entstehen können und ihre berechtigten Ansprüche verletzen, es soll ihnen zu einem befriedigenden Dasein verholfen, ihnen insbesondere auch gleich den anderen Gesellschaftsclassen, die Möglichkeit geschaffen und gesichert werden, sich durch eigene Kraft auf eine sittlich höhere Culturstufe zu heben und auf ihr zu erhalten; auch der Arbeiter soll, als ein den übrigen wirthschaftlichen Factoren gleichwerthiges Element an den Segnungen der modernen Bildung, des wachsenden Wohlstandes, der höheren Cultur sich erfreuen und in einem stetig zunehmenden Grade theilnehmen. Ein Eingreifen des Staates zur Realisirung dieser seiner auf ethischer Grundlage basirenden Bestrebungen kann jedoch nur erfolgen auf dem Boden der bestehenden Wirthschaftsordnung und erfordert eine weitgehende socialpolitische Gesetzgebung und Verwaltung, sowie große sociale Organisationen, nicht minder aber die energische sittliche Mitwirkung der Arbeitgeber und eine geordnete Selbsthilfe der Arbeiter selbst, schließlich die thatkräftige Unterstützung dieser socialen Reform durch andere Gesellschaftsclassen und durch die Kirche.

Hiemit verfolgt der Staat den zwischen der manchesterlichen und socialistischen Richtung liegenden Mittelweg, indem er einerseits die Freiheit des Arbeitsvertrages anerkennt, insoferne sein Inhalt nicht gegen Moral und Billigkeit verstößt, und die Integrität des Privateigenthums an den Productionsmitteln wahrt, andererseits aber im

Interesse der Gesammtheit und höherer Zwecke eine den Arbeiter schützende und seine Stellung im socialen Leben regelnde Ingerenz in Anspruch nimmt.

Die auf die rationelle Lösung der Arbeiterfrage abzielende social-reformatorische Thätigkeit des Staates darf es jedoch nicht bei der Lösung dieser Frage, als eines wirthschaftlichen Problems, bewenden lassen, sondern muß in der Arbeiterfrage auch ein moralisches und sittlich-religiöses Problem erblicken, d. h. es muß nicht nur eine Besserung der wirthschaftlichen Lage des Arbeiters, eine Kräftigung seiner national-ökonomischen Individualität und damit eine Erhöhung des Arbeitswerthes angestrebt werden, sondern ebenso nachhaltig ist auch auf eine Hebung des moralischen und geistigen Niveaus des Arbeiters hinzuwirken und jenes Standesinteresse wachzurufen und zu regeln, welches eine gerechte Interessenvertretung ermöglicht und sichert. Haben auch in erster Linie die im letzten Jahrhundert mit der Fabriksindustrie und der Maschinenbenützung, sowie durch den Großbetrieb und die Arbeitsfreiheit entstandenen Uebelstände die Arbeiterfrage ins Leben gerufen, so deutet doch das heute in ihr liegende große und allgemeine Problem auf ein viel idealeres, ethisch höheres Motiv hin, nämlich auf die Thatsache, daß sich Staat und Gesellschaft in ihrem modernen Ausbau für die Besserung des Loses der arbeitenden Classen viel höhere Aufgaben und Ziele als je früher gesteckt, d. h. daß man diese Classen auf eine höhere Stufe der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung erheben will, als es bisher der Fall war.

Ohne auf die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterfrage und auf ihr nach den einzelnen Arbeiterclassen (landwirthschaftliche Lohnarbeiter, industrielle Arbeiter, Lohnarbeiter im Kleingewerbe) verschiedenes socialpolitisches Problem näher einzugehen, wollen wir uns der *industriellen* Arbeiterfrage, als dem in unserer Zeit brennendsten volkswirthschaftlichen Problem, zuwenden, die einschlägigen Verhältnisse und die zu deren Specialisirung bisher unternommenen und noch zu unternehmenden Schritte einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Die der industriellen Arbeiterfrage zu Grunde liegenden und ihre Lösung erheischenden Erscheinungen bedeuten selbstredend nur Mißstände und lassen sich in solche *ökonomischer* und *moralischer* Art unterscheiden.

Die *ökonomischen Mißstände* liegen vorzugsweise in den Einkommens-, Arbeits-, Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter.

Die Einkommensverhältnisse sind keineswegs bei allen diesen Arbeitern absolut ungünstige, aber sie können es werden durch Hinzutreten widerwärtiger Einflüsse, wie 1. in Folge der Unsicherheit des Einkommens (herbeigeführt durch die Natur des Großbetriebes und der Absatzverhältnisse industrieller Unternehmungen und durch die Gefährlichkeit einzelner industrieller Arbeitsleistungen für Gesundheit und Leben); 2. wegen der bei ungelernten Arbeitern angesichts der bei ihnen hervortretenden geringen Arbeitsfähigkeit und des dadurch bedingten Ueberwiegens des Angebots über die Nachfrage als natürliche Folge sich ergebenden Niedrigkeit des Lohnes, wegen der Unzulänglichkeit des Lohnes bei kinderreichen Familien, wenn für diese der Lohn des Familienhauptes das einzige Einkommen ist, und bei isolirten Arbeitern, wenn in Folge der Uebermacht des Arbeitsgebers an sich berechtigte Lohnerhöhungen unterbleiben oder unberechtigte Lohnreductionen erfolgen, und 3. wegen geringer Aussicht auf eine zeitgemäße Steigerung des Arbeitseinkommens, indem nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der industriellen Arbeiter die besser situirte Stellung eines Vorarbeiters, Aufsehers, Werkmeisters oder gar eines Unternehmers zu erreichen vermag; mit der Arbeit verbundene Uebelstände entstehen auch durch übermäßige Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit, durch regelmäßige Vornahme von Sonntags- und Nachtarbeit, ferner durch die Gesundheitsschädlichkeit der Beschäftigung an sich oder der Arbeitsräume als solcher.

Mißstände in den Wohnungsverhältnissen sind bedingt durch ungesunde Lage, schlechte bauliche Verhältnisse, sanitätswidrige Ueberfüllung der Wohnungen, durch zu hohe Miethpreise, Unsicherheit der Miethsdauer und häufigen Wohnungswechsel, durch zu weite Entfernung von der Arbeitstelle oder von den Approvisionirungsstellen einer Ortschaft u. s. w.

Bezüglich der haus- und privatwirthschaftlichen Verhältnisse eines Arbeiters spielen dessen Individualität, dann aber auch von denselben unabhängige Umstände eine große Rolle; oft ist der Arbeiter wegen seines niedrigen Einkommens angewiesen, seine Lebensbedürfnisse auf theuere und qualitätsmäßig nicht entsprechende Weise besorgen zu müssen durch Einkauf in kleinen Läden oder unsoliden Geschäften. Deßgleichen beeinflussen übermäßig lange Lohnzahlungstermine, die Ausbeutung der Arbeiter durch directe oder indirecte Ablöhnung mit Waaren (Trucksystem), schlechte Verköstigung, Hang zu Spirituosen und Spiel, Putzsucht weiblicher Arbeiter u. s. w., die wirthschaftliche Stellung des Arbeiters in ungünstiger Weise.

*Moralische Arbeiter-Mißstände* zeigen sich in verschiedenartigster Weise: In *Arbeiterfamilien* bemerken wir zu oft eine schlechte Häuslichkeit und ein schlechtes Familienleben der Arbeiter, herbeigeführt weniger durch zu geringes Einkommen oder übermäßige Beschäftigung der Familienglieder, als vielmehr durch leichtsinnige, frühzeitige, unüberlegte Eheschließungen, durch Rohheit und Unmoralität der Eheleute und Eltern, durch schlechte Erziehung und Unwirthschaftlichkeit der Hausfrauen, durch regelmäßige Beschäftigung der letzteren außerhalb des Hauses, durch mangelhafte moralische Ausbildung der Kinder, durch die Größe der Familie bei unzureichendem Einkommen. Weitere Uebelstände bei *männlichen* Arbeitern sind: geringer Arbeitsfleiß, mangelnder Sparsinn, auch wo die Lohnhöhe an sich ein Sparen ermöglichen würde, Unwirthschaftlichkeit in der Verwendung des Einkommens, Trunksucht, Irreligiosität, Mißtrauen gegen Arbeitgeber, Mißachtung der Verträge, der gesetzlichen Vorschriften, Mißbrauch der Coalitionsfreiheit, Haß gegen die besitzenden Classen u. s. w. Bei unverheirateten *weiblichen* Arbeitern treten als Mißstände hervor: mangelnde Gelegenheit zur Aneignung der für den künftigen Beruf als Hausfrau nothwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten, ungünstige Wirkung der industriellen Beschäftigung auf ihre Moral, und eine daraus sich leider sehr häufig ergebende geschlechtliche Verirrung.

Nicht minder aber sind Mißstände auf Seite der *Arbeitgeber* zu beobachten. Dies ist besonders dann der Fall, wenn dieselben ihr Verhältniß zum Arbeiter als nacktes Vertragsverhältniß auffassen und den moralischen, erziehlichen Einfluß auf den Arbeiter, die Hebung seines geistigen Niveaus ganz bei Seite lassen, nur von dem Triebe des rücksichtslosen Egoismus, der möglichsten Ausnützung der physischen Arbeitskraft beseelt.

(Schluß folgt.)

---

# Mittheilungen aus der Praxis.

**Untersagung der Bildung des Vereines „Bund deutscher Städte in Böhmen".**

**Mit der Vereins-Zwecksetzung „der Wahrung und Ausgestaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden" wird, da die Gemeinden politische Organismen sind, ein politischer Zweck ausgedrückt.**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, über die Beschwerde des Stadtrathes Reichenberg, durch Dr. Engelbert Jennel, de präs. 29. October 1898, Z. 384 R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt:

Durch den Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 5. August 1898, Z. 115.210, mit welchem die Bildung des Vereines „Bund deutscher Städte in Böhmen" untersagt wurde, beziehungsweise durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. September 1898, Z. 7039, mit welcher dem dagegen ergriffenen Recurse keine Folge gegeben wurde, hat eine Verletzung des dem Stadtrathe Reichenberg nach Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, verfassungsmäßig zustehenden politischen Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

*Gründe*: Die k. k. Statthalterei in Prag hat mit dem Erlasse vom 5. August 1898, Z. 115.210, die Bildung des proponirten Vereines „Bund deutscher Städte in Böhmen" untersagt, weil der proponirte Verein im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 2 und 10 der vorgelegten Statuten (Zweck und Mittel zur Erreichung desselben, sowie eventuelle Zuwendung des Vereinsvermögens zu einem völkischen Zwecke) im Zusammenhalte mit dem bekannt gewordenen diesbezüg-

lichen Beschlusse des Reichenberger Stadtverordneten-Collegiums vom 27. November 1897 (Rundschreiben des Stadtrathes in Reichenberg vom 9. December 1897, Z. 31.539) und den Berathungen des am 29. Mai 1898 stattgefundenen Städtetages sich als ein politischer Verein darstellt, juristischen Personen aber, daher auch Gemeinden, die Bildung von politischen Vereinen, beziehungsweise die Mitgliedschaft bei denselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, verwehrt ist. Dem dagegen ergriffenen Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 22. September 1898, Z. 7093, aus den Gründen des angefochtenen Erlasses keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung hat der Stadtrath die Beschwerde wegen Verletzung des im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 15. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes beim k. k. Reichsgerichte überreicht, welche nachstehend ausgeführt wird: Gegenüber dem ersten Untersagungsgrunde wird, soweit sich derselbe auf außersatzungsmäßige Umstände stützt, auf den im Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 18. Jänner 1886, Z. 2, ausgesprochenen Grundsatz verwiesen, daß die Möglichkeit, der Verein könnte die ihm gezogenen Grenzen überschreiten und auf das politische Gebiet hinübergreifen, nicht im Vorhinein bei Beurtheilung des ihm innewohnenden Charakters in Betracht gezogen werden kann. Für die Beurtheilung des Vereines sind also nur die eingereichten Satzungen maßgebend. Ja, das Vereinsgesetz räumt der Behörde nicht einmal das Recht ein, die Vereine von vorneherein nach dem Inhalte ihrer Zwecksetzung in die Kategorie der politischen oder der nicht politischen einzureihen; denn die Vereinsbehörde hat erstlich nur zu untersuchen, ob die vorgelegten Vereinssatzungen den formellen Anforderungen des § 4 a – i des Vereinsgesetzes entsprechen und hat nach § 6 den materiellen Inhalt der Vereinsbestimmungen nur nach der Richtung zu prüfen, ob der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Das Gesetz will, daß die Behörde den politischen Verein nach der Thätigkeit in politischen Angelegenheiten beurtheile; § 35 Vereinsgesetz. Abgesehen davon kann der proponirte Verein nach seinen Satzungen nicht als ein politischer Verein angesehen worden. Nach den sich gleich bleibenden Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes können als politische Vereine nur jene angesehen werden, welche sich mit der Regierungsform, der Regierungsthätigkeit, mit dem Wahlrechte in die gesetzgebenden Körperschaften und mit der Thätigkeit dieser Vertretungskörper als solcher befassen. Mit Alldem will sich jedoch der geplante Bund nicht befassen, denn sein Zweck gipfelt in den Punkten: Erhaltung des Deutschthums in den deutschen Städten Böhmens, Wahrung und Ausgestaltung der Selbstständigkeit dieser Städte und Hebung der wirthschaftlichen Lage in denselben. Die Erhaltung des Deutschthums hat mit Politik gar nichts zu schaffen, dieselbe wird auch nicht durch Anschluß an eine politische Partei, durch polititische Bestrebungen bewerkstelligt, sondern durch deutsche Erziehung und Bildung außerhalb der Pflichtschulen, durch Aufklärung der Volksgenossen, durch wirthschaftliche Unterstützungen derselben u. s. w. Solche Vereine, welche sich die Förderung des Volksthum zum Zwecke setzen, bestehen, beziehungsweise bestanden eine ganze Reihe, ohne daß sie als politische Vereine bezeichnet wurden, z. B. der Bund der Deutschen in Böhmen, der Deutsche Böhmerwaldbund, der Verein deutscher Gewerbetreibender in Reichenberg, der Germanenbund in Salzburg, die Verbindung deutscher Hochschüler in Wien „Ostmark". Die Beschwerde verweist diesfalls auf die Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 9. Jänner 1894, Z. 389, vom 25. October 1893, Z. 305, und vom 20. April 1891, Z. 61. Ebenso ist auch die Widmung für einen rein völkischen Zweck etwas durchaus Unpolitisches. Das Vermögen soll eben im Falle der Auflösung irgendwie zur Unterstützung deutscher Personen, deutscher Anstalten Verwendung finden. Auch bei dem weiteren Punkte, Wahrung und Ausgestaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden kann von einer politischen Angelegenheit nicht gesprochen werden. Hier handelt es sich nur um die Wahrung und Ausgestaltung des im Gesetze vom 5. Mai 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, Artikel V. festgestellten selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden. Dieser Artikel V, sowie die Gemeinde-Ordnungen für Böhmen und Reichenberg enthalten eigentlich nur allgemeine Grundsätze, die zum Theile noch der Ausführung bedürfen und in beständiger Fortbildung begriffen sind. Bei den in letzter Zeit in Wien, Aussig und Teplitz abgehaltenen Städtetagen wurde eine Reihe von Fragen bezüglich der Wahrung der Autonomie erörtert, ohne daß die Regierung dagegen eingeschritten wäre, was gewiß erfolgt wäre, wenn die Behandlung solcher Angelegenheiten sich als Uebergriff auf das politische Gebiet darstellen würde. Ueberhaupt kann die Gemeinde nicht als ein politisches Gebilde im Sinne des Vereinsgesetzes aufgefaßt werden und ist das Thätigkeitsgebiet der Gemeinde unpolitischer Natur. Ferner wird auf das Preßgesetz verwiesen, welches im § 13 von politischen, religiösen oder socialen Tagesfragen spricht, die Bezeichnungen politisch und social somit auseinanderhält. Nach § 95 der Gemeinde-Ordnung für Böhmen steht den Gemeinden das Recht zu, sich für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu vereinigen, eigene Organe für die Verwaltung der geplanten gemeinsamen Anstalten zu bestellen und deren Wirkungskreis zu regeln; demgemäß kann in dem Bunde der deutschen Städte Böhmens ein politischer Verein nicht erblickt werden. Aber selbst für den Fall der Anerkennung des politischen Charakters des beabsichtigten Vereines entspricht die Untersagung der Bildung desselben nicht dem Gesetze, weil die Annahme, daß juristische Personen nicht Mitglieder politischer Vereine sein können, nicht richtig ist. Die §§ 30, 32, 33, Vereinsgesetz sprechen dies nicht aus, und gerade daraus, daß § 30 diejenigen Personen ausdrücklich aufzählt, welche von politischen Vereinen ausgeschlossen sind, folgt, daß alle anderen Personen, darunter auch Gemeinden und juristische Personen überhaupt Mitglieder politischer Vereine sein dürfen. Da die Bundesversammlung aus den Vertretern der Bundesglieder und der Bundesvorstand außer dem Vertreter des Vorortes aus den Vertretern von fünf weiteren Bundesgliedern besteht, solche Vertreter aber nur der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder ein anderes von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied sein können, so liegt auch die Möglichkeit vor, nicht bloß die Mitglieder des Bundes, sondern stets auch die jeweiligen persönlichen Vertreter der Bundesglieder anzuzeigen. Diese Personen müssen nach dem Gemeindegesetz österreichische Staatsbürger, männlichen Geschlechtes und physisch großjährig sein, also allen Bedingungen der Mitgliedschaft bei einem politischen Vereine entsprechen. Der § 33 Vereinsgesetz trifft hier nicht zu, da in den Satzungen weder von Zweigvereinen, noch von Verbänden, noch von einer Verbindung mit anderen Vereinen gesprochen wird. Schließlich wird auf die Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes vom 26. October 1878, Z. 220 und vom 21. October 1887, Z. 176, sowie des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1887, Z. 3118, verwiesen, denen gemäß jeder juristischen Person das Recht zusteht, Vereine zu gründen und durch die von Seite einer Gemeindevertretung geschehene freie Meinungsäußerung über eine öffentliche Angelegenheit an und für sich der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde keineswegs überschritten wird. Demgemäß wird gebeten, zu erkennen, es sei durch die angefochtenen Entscheidungen das durch Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1876, R.-G.-Bl. Nr. 142, verfassungsmäßig gewährleistete politische Recht verletzt worden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat eine Gegenschrift nicht erstattet; bei der öffentlichen Verhandlung hat dessen Vertreter im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Die politische Behörde müsse sich schon bei Bescheinigung der Statuten über den politischen oder nicht politischen Charakter eines Vereines klar werden, weil die Entscheidung über die Gesetzlichkeit der Einrichtung des Vereines in vielen Punkten (Frage der Mitgliedschaft, Ausschußbildung, Affiliation, Abzeichen u. s. w.) hievon abhänge. Im vorliegenden Falle habe das Ministerium den politischen Charakter des geplanten Vereines zunächst aus den Statuten erschlossen, und zwar neben anderen Punkten schon aus dem allgemeinen nationalen Zwecke „Erhaltung des Deutschthums" ohne Beschränkung auf ein bestimmtes sachliches Gebiet, sodann aber auch aus einer Reihe von Begleitsumständen, wozu es nach der reichsgerichtlichen Judicatur berechtigt gewesen. Als solche die Vereinsbildung beleuchtende Momente habe man den Anregungs-Beschluß in der Sitzung des Reichenberger Stadtverordneten-Collegiums vom 27. November 1897, das auf Grund dieses Beschlusses erflossene Circulär des Stadtrathes von Reichenberg, endlich die Aeußerungen auf dem Städtetag, welcher die Statuten berathen, zu betrachten. Einem politischen Vereine könne aber eine

Gemeinde nicht beitreten, weil die Beschränkungen des Vereinsgesetzes hinsichtlich der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen den Ausschluß aller juristischen Personen aus dieser Mitgliedschaft bedingen; ein politischer Verein könne also auch nicht, wie hier geplant, aus Gemeinden allein gebildet werden.

Das Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes gründet sich auf folgende Erwägungen:

In dem an die k. k. Statthalterei gerichteten Ansuchen des Stadtrathes Reichenberg de präs. 15. Juli 1898, Z. 115.210, wird der proponirte „Bund deutscher Städte in Böhmen" ausdrücklich als nichtpolitischer Verein bezeichnet.

Behufs Entscheidung der vorliegenden Beschwerde ist daher die Frage zu beantworten, ob die Begründung der Untersagung der Vereinsbildung, daß der proponirte Verein sich im Hinblicke auf die Bestimmungen der vorgelegten Statuten als ein politischer Verein darstellt, eine richtige ist oder nicht.

Diese Frage ist zu bejahen.

Gemeinden sind nach den Hauptrichtungen ihres Wirkungskreises politische Organismen; wenn nun im § 2 der vorgelegten Statuten als Zweck des proponirten Vereines die Wahrung und Ausgestaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden bezeichnet wird, so liegt hierin eben mit Rücksicht auf jenen politischen Charakter der Gemeinden selbst ein politischer Zweck, und es erscheint hiernach und im Hinblicke auf den Eingangs erwähnten ausdrücklichen Wortlaut des Ansuchens an sich schon die Untersagung der Vereinsbildung begründet und deßhalb die vorliegende Beschwerde zur Berücksichtigung nicht geeignet.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 19. Jänner 1899, Z. 9.)

## Notiz.

(Ueber Organisation und Instanzenzug der politischen Behörden in Oesterreich) hielt in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 8. d. M. der Director der k. k. Wiener Universitätskanzlei Docent Dr. Carl Brockhausen einen Vortrag, über welchen wir aus dem Berichte der „Juristischen Blätter" Nachstehendes entnehmen: Der Vortragende leitete seine Ausführungen mit einem Vergleiche zwischen der Gliederung der staatlichen Verwaltungsbehörden in Oesterreich und jener der Gerichte ein. Beide sind dreifach gegliedert; doch besteht zwischen ihnen ein bewußter Gegensatz. Bei den Gerichten hat jedes Organ eigentlich die gleiche Aufgabe: Recht zu finden. Im Wesen der Gerichtsbarkeit liegt die inhaltlich gleiche Thätigkeit aller Organe, im Wesen der Verwaltung die Differenzirung der Thätigkeit der einzelnen Behördenstufen. Wir besitzen nun thatsächlich Verwaltungszweige, die diesem Postulate entsprechend organisirt sind; z. B. die Eisenbahnverwaltung, die Postverwaltung, die Militärverwaltung. Im vollen Gegensatze dazu steht die Verwaltung im engeren Sinne, die sogenannte politische Verwaltung, welche präsentirt wird durch die Behördenstufen: Ministerium des Innern, politische Landesstelle, politische Bezirksbehörde. Hier hat sich ein dem gerichtlichen analoger Instanzenzug herausgebildet. Allein gerade hier bestehen Einrichtungen, welche die Vielheit des Instanzenzuges noch werthloser erscheinen lassen, als dies schon in der Natur der Sache liegt. Bei den politischen Bezirksbehörden vereinigt sich die Erledigung der verschiedenartigsten Angelegenheiten in den Händen weniger Personen. An einem einzigen Tage kommt ein und derselbe Beamte in die Lage, Gewerbeangelegenheiten, Heimats-, Gemeinde-, Matriken-, Ehe-, Waffenangelegenheiten, Sanitäts-, Vereins-, Versammlungsfragen u. s. w. zu erledigen. Hier kann eine genaue Kenntniß der einzelnen Fächer, ein Specialistenthum unmöglich gefordert werden. Eine Revisionsinstanz ist also unbedingt erforderlich. Diese bilden die politischen Landesstellen, wo die zahlreichen Fächer, nach sachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gruppirt, in verschiedenen Departements zusammengelegt sind. Man sollte nun meinen, daß im Ministerium des Innern eine noch feinere Specialisirung und Arbeitseintheilung stattfinde. Im Gegentheil. Hier besteht eine Geschäftseintheilung nicht nach Fächern, sondern nach Kronländern, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen. Während sich also bei der Landesstelle gewissermaßen ein Specialistenthum herausbilden kann, kommt dies bei der obersten Instanz, wenigstens organisch, nicht zur Geltung. Daraus erklärt es sich, warum das Ministerium kein Fachverordnungsblatt herausgibt. Wenn aber jeder Einzelfall die Fähigkeit hat, alle Instanzen zu beschäftigen, dann wird der Einzelwille das vorwiegend treibende Element, dann nimmt die Verwaltungsbehörde die abwartende Haltung des Richters ein, was eine gewisse Schwäche der Verwaltung zur Folge hat. Das öffentliche Interesse des Staates wird doch nur in etwas zufälliger Weise gewahrt, wenn der politische Beamte in der abwartenden Stellung des Richters verharrt. Das Betrübende dabei ist, daß, obwohl die Verwaltung die richterliche Thätigkeit nachahmt, sie doch gerade deren schönste Seiten nicht zu erreichen vermag. Die Vortheile des gerichtlichen Instanzenzuges, daß in allen Instanzen unabhängige Richter sitzen, daß eine höhere Rechtskenntniß in den höheren Instanzen erwartet werden kann, und daß eine collegiale Berathung verstärkter Senate gegeben ist, zeigen sich keineswegs in gleicher Stärke beim politischen Instanzenzuge. Unabhängig sind die Beamten der Oberbehörde so wenig, wie die der untern; eine größere sachliche Garantie ist bei der obersten Instanz in Ermanglung der Facheintheilung der Geschäfte kein organisches Product, höchstens individuelles Verdienst, und in allen drei Instanzen entscheiden Einzelpersonen. Der Vortragende untersucht nun, in welcher Weise den herrschenden Uebelständen abzuhelfen wäre und weist an der Hand historischer Daten darauf hin, daß sich die modernen Verwaltungszweige unabhängig von der ganz unregelmäßigen Kronlandseintheilung organisirt haben. Dort, wo eine solche Organisation aus politischen, sprachlichen oder anderen Gründen nicht möglich sei, müsse auf andere Weise Abhilfe gesucht werden. So müsse man fordern, daß innerhalb des Zuges der Verwaltungsbehörden dieselbe Angelegenheit nicht öfter als einmal überprüft werden solle, wobei die Competenzverhältnisse nach gewissen Principien über die Differenzirung der Behördenstufen einzurichten wären. Wichtiger erscheine die Forderung eines Systems von Control- und Inspectionsorganen auch bei der politischen Verwaltung und die Schaffung eines Fachorganes für die normative Thätigkeit des Ministeriums des Innern.

## Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Gustav Mauthner in Lemberg den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Wilhelm Rottenburg und Moriz Barleon zu Landesregierungsräthen, u. zw. ersteren extra statum bei der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Friedrich Roller in Gurahumora und Dr. Basil v. Duzinkiewicz in Suczawa den Titel und Charakter eines Landesregierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten Karl Gilka im Handelsministerium den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzcommissär der Finanz-Direction in Triest Dr. Karl Weiß v. Welden das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der mährischen Statthalterei Theobald Suchanek anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrathe Eduard v. Rosenberg in Troppau anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencassa Anton Gehbauer anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Karl Konecny in Böhmisch-Aicha anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssecretär Thomas Waida in Cilli anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Staats-Centralcasse Josef Hierát anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Obermaterialverwalter Wilhelm Leithe in Idria anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs bekleideten Polizei-Commissär in Pontafel Vincenz Lodi anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister-Präsident hat den Mitarbeiter der „Wiener-Zeitung" Dr. Egon Zweig zum Ministerial-Concipisten im Ministerialraths-Präsidium ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirkscommissär Dr. Johann Seutter v. Loetzen zum Landesregierungs-Secretär in der Bukowina ernannt.

Der Minister-Präsident a. L. d. M. d. J. hat den Veterinar-Inspector Karl Wittmann zum Landes-Thierarzte bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Friedrich Fresl zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur der Staatsbahn Stanislaus Zdobnicki zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Moriz Komposch zum Hauptsteuereinnehmer und den Steuereinnehmer Markus Dürnheimer zum Hauptsteueramts-Controlor für den Dienstbereich der Finanz-Direction in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämterdirections-Adjuncten Josef Hlusczik zum Hilfsämterdirector bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

## Erledigungen.

3 Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse im Staatsbaudienste in Oberösterreich bis 12. April 1899. (Amtsblatt Nr. 65.)

**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 13 und 14 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.